

# Gesuch um Dispensation vom Unterricht

Betrifft die Dispensation mehrere Kinder einer Familie, muss für jedes Kind ein Gesuch gestellt werden. Das ausgefüllte Formular ist der jeweiligen Klassenlehrperson abzugeben. **Bitte lesen Sie dazu die Rückseite.**

Name und Vorname der  
Erziehungsberechtigten .....  
  
.....

Name und Vorname des  
Schülers der Schülerin ..... .

Schulhaus und Lehrperson ..... Klasse .....

Dauer der Dispensation von ..... bis .....

Begründung .....  
.....

..... (Bei zu wenig Platz, bitte ein Zusatzblatt benützen.)

Betrifft das Gesuch auch Geschwister, welche die GSU oder die Sek P besuchen?

Nein       Ja      Name (Klasse)

**Ort, Datum** ..... **Unterschrift** .....

**Stellungnahme / Beschluss der Lehrperson:**  
(Angaben durch die Lehrperson erforderlich.)

Bewilligte Dispensen im aktuellen SJ: \_\_\_\_\_ Halbtage  
Bezogene Jokertage im aktuellen SJ: \_\_\_\_\_ Halbtage  
**Gesuch bis 4 Halbtage bewilligt** JA  NEIN   
**Gesuch ab 5 Halbtage unterstützt** JA  NEIN

Begründung (gem. Rückseite Nr. 3) .....

Ort, Datum ..... Unterschrift .....

**Stellungnahme / Beschluss der Schulleitung:** **Gesuch bis 12 Wochen bewilligt** **JA**  **NEIN**

Begründung (gem. Rückseite Nr. 3) .....

Ort, Datum ..... Unterschrift .....

Sehr geehrte Eltern

Gestützt auf das **Volksschulgesetz (VSG)** und die **Volksschulverordnung (VSV)** gilt:

1. **Grundsatz:** Die Schüler und Schülerinnen besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos. Abwesenheiten sind zu begründen (§ 57 Abs.1a VSG).
2. Als **Absenz** gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Verlassen Schüler oder Schülerinnen mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtag nicht als Absenz (§ 23 VSV).
3. Als zureichende **Absenzgründe** (von bis zu 12 Wochen) gelten gemäss § 24 VSV:
  - a. Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
  - b. übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
  - c. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;
  - d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser und konfessioneller Art;
  - e. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
  - f. der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;
  - g. der Bezug von Jokertagen.

Als unbegründet gilt eine Absenz, für die keine Dispensation oder keine Jokertagsmeldung vorliegt. Bleiben Schüler oder Schülerinnen unbegründet dem Unterricht fern, erfolgt ein Zeugniseintrag. Die Eltern können gebüsst werden (§ 63 Abs.2 VSG). Bewilligungen stellen kein Präjudiz für weitere Gesuche dar.

4. **Jokertage:** Die Schüler und Schülerinnen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (§ 27 VSV). Grundsätzlich gilt:
  - a. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen der Klassenlehrperson mindestens drei Tage vorher mit, so dass diese den Unterricht allenfalls anpassen kann.
  - b. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
  - c. Der Bezug von Jokertagen ist nicht möglich während Übertrittsprüfungen, Checks (P3, P5, S2 und S3), Sport- und Projekttagen, Schulreisen, Lagerwochen sowie an weiteren, besonderen Unterrichtstagen, die von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung im Voraus gesperrt werden.

Zusätzliche Regelungen der Schulen vor Ort sind zu beachten.

Daraus ergibt sich für eine gute Zusammenarbeit folgende Praxis:

- A. Dispensation für **1 bis 4 aufeinanderfolgende Halbtage**:  
→ schriftliches Gesuch rechtzeitig im Voraus an die Klassenlehrperson
- B. Dispensation für **5 aufeinanderfolgende Halbtage bis 12 Wochen**:  
→ schriftliches Gesuch 6 Wochen im Voraus via Klassenlehrperson an die Schulleitung
- C. Dispensation für **mehr als 12 Wochen**:  
→ Gemäss Volksschulverordnung (§ 26 Abs.2) ist kein Gesuch notwendig. **Eltern melden ihr Kind von der Schule ab.** Dies erfolgt schriftlich und im Voraus via Klassenlehrperson auf dem Dienstweg an den Vorstand. Die Verantwortung für den Unterricht liegt bei den Eltern (§ 46 VSV).
- D. **Partielle Dispensation von einzelnen Fächern**:  
→ schriftliches Gesuch via Klassenlehrperson auf dem Dienstweg an die Hauptschulleitung
- E. **Entlassung aus der öffentlichen Schulpflicht**:  
→ schriftliches Gesuch via Klassenlehrperson auf dem Dienstweg an das kantonale Volksschulamt
- F. Dispensionsgesuche müssen in jedem Fall **ausführlich begründet** und bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Die zuständigen Instanzen entscheiden basierend auf den Richtlinien des Volksschulamtes.
- G. **Familienferien sind kein Absenzgrund.** Verbinden sich diese mit einem «aussergewöhnlichen Ereignis im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen», können sie unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse einmal während der Schullaufbahn eines Kindes bewilligt werden. Das Aufarbeiten des verpassten Unterrichtsstoffs liegt in der Verantwortung der Eltern.
- H. Die Dispensation von **einzelnen Fächern** ist nur ausnahmsweise und infolge besonderer Umstände möglich.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

  
Stefan Liechti, Hauptschulleiter GSU